

BAD HOTEL

— ÜBERLINGEN —

Business in Überlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr geschätztes Interesse an unserem Hause.

Das Bad Hotel Überlingen, die Villa Seeburg und Turm verfügt über insgesamt 78 Zimmern in verschiedenen Kategorien.

Individuell gestalten wir Ihre Tagung, Road Show, Kongress und Firmenveranstaltung, wofür uns insgesamt 5 Tagungsräume und der Kursaal Überlingen direkt am Bodensee mit Licht-, Beschallung und Bühnentechnik zur Verfügung steht.

Für Ihr leibliches Wohl sorgt das Team unseres Restaurants. Umgeben vom offenen Design des Restaurants werden regionale und mediterranen Gerichte, von bester Qualität angeboten.

Wir würden uns freuen, Sie bald als Gäste bei uns im Hause begrüßen zu dürfen.

Mit herzlichen Grüßen aus Überlingen

Ihr Veranstaltungsteam
Bad Hotel Überlingen

MIET- UND BENUTZUNGSORDNUNG KURSAAL AM SEE

§ 1 Allgemeines

Der Kursaal am See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Überlingen. Er dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Stadt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung an Dritte, im nachfolgenden Mieter genannt, auf Antrag überlassen. Anmietungen können zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen und Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art, erfolgen.

§ 2 Vertragsabschluß

Für die zeitlich befristete Nutzung des Kursaals am See wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Stadt Überlingen, vertr. durch die BAD HOTEL ÜBERLINGEN GmbH, abgeschlossen.

Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.

Eine Terminvormerkung ist für das BAD HOTEL unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages oder auf Überlassung des Kursaales am See hergeleitet werden.

Die Anmietung des Kursaales am See wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Mietverträge sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt an die Vermieterin unterschrieben zurückzureichen. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, erlischt das mit Übersendung des Mietvertrages unterbreitete Angebot.

Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermieter oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Veranstalter hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besuchern, nicht aber zwischen Besuchern und der Stadt Überlingen.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die Grundmiete für den Kursaal am See beträgt für eine bis zu fünf Stunden dauernde Veranstaltungen Euro 380,80 € inkl. MwSt. für eine Veranstaltung mit einer Dauer zwischen 5 und 12 Stunden beträgt die Grundmiete Euro 523,60 € inkl. MwSt. In den Wintermonaten Oktober bis April sind zusätzlich Heizkosten in Höhe von Euro 119,00 € inkl. MwSt. zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters zur Veranstaltungsvor-, Nachbereitung und -durchführung (hier auch in seiner Tätigkeit als Kontrollpersonal) werden die tatsächlich anfallenden Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von Euro 35,70 € inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

BAD HOTEL

— ÜBERLINGEN —

Der Mieter hat obiges Entgelt und die Nebenkosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Auf Verlangen der Vermieterin ist vom Mieter eine Vorauszahlung auf das Benutzungsentgelt zu zahlen. Darüber hinaus kann die Vermieterin die Gestaltung von Sicherheiten (Kautionen) verlangen.

§ 4 Veranstaltungsvorbereitung und -ablauf

Der Mieter muss rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Vermieterin genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung bekannt geben. Wenn sich zwischen diesen Informationen und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, dass sich die Vermieterin ein falsches Bild über die Art und Durchführung der Veranstaltung machen konnte, ist die Vermieterin berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden können.

Beabsichtigte Programmänderungen sind der Vermieterin sofort nach Bekannt werden schriftlich mitzuteilen. Bestehen von Seiten der Vermieterin keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung, gilt der Mietvertrag auch für diese Veranstaltung.

Der Mieter kann mit der Vermieterin für die Aufbewahrung der Garderobe eine Ablösung, Erstattung der Personal- und Sachkosten schriftlich vereinbaren. Für Garderobe, die außerhalb der kenntlich gemachten Garderoben-Annahmen abgelegt wird, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Für den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache) und den Sanitätsdienst sorgt die Vermieterin, die Kosten sind vom Mieter zu tragen. Maßgebend für den Umfang dieser Dienstleistungen sind die Sicherheitsbestimmungen sowie die Erfordernisse im Einzelfall.

Jede Art der Werbung in den Mieträumen und in der unmittelbaren Umgebung derselben bedarf der Genehmigung der Vermieterin. Auf allen Werbedrucksachen ist der Veranstalter anzugeben.

§ 5 Zustand, Nutzung der Mietsache

Die Mietsache einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen wird dem Mieter in der ihm bekannt gemachten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Bei Übernahme der Mietsache sind erkennbare Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen. Während der Mietzeit eintretende Beschädigungen an der Mietsache sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

Die Vermieterin sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus Gründen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Sachen, so kann die Vermieterin die weitere Benutzung der Räume/Sachen oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den

Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die Häuser/Räume/Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen in den Häusern/Räumen entzündet werden. Macht die Vermieterin von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder gar abzubrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch gegen die Vermieterin zu. Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Besucher aufzufordern, das Haus ruhig und geordnet zu verlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

Änderungen an der Mietsache - dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht vorgenommen werden.

Der Umfang von Heizung und Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch das Personal der Vermieterin geregelt.

§ 6 Proben

Für Proben, welche nicht am eigentlichen Veranstaltungstag durchgeführt werden, werden 50% der Grundmiete berechnet.

§ 7 Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art ist ausschließlich Sache von BAD HOTEL ÜBERLINGEN. Mit diesem ist die Bewirtung abzusprechen bzw. zu vereinbaren. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben, insbesondere Getränkeproben an Besucher während der Durchführung von Ausstellungen u. ä., wenn die Abgabe solcher Proben kostenlos erfolgt und in direktem Zusammenhang mit der Gesamtveranstaltung steht und nicht ausschließlich der Grundversorgung der Gäste und Besucher mit Speisen und Getränken dient.

Auf die Einhaltung lebensmittel- und gaststättenrechtlicher Vorschriften durch den jeweiligen Kostprobengeber wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. rechtzeitig, auf seine Kosten, einzuholen.

Anmeldung und Zahlung von Gema - Gebühren sowie der Künstlersozialversicherung sind Angelegenheit des Mieters.

Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen und die Vorschriften dieser Miet- und Benutzungsordnung müssen genau eingehalten werden.

BAD HOTEL

— ÜBERLINGEN —

Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen. Bei Bühnenvergrößerungen vermindert sich die Zahl der Sitzplätze gegenüber den Bestuhlungsplänen. Stehplätze sind nicht zugelassen. Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Mieter/Veranstalter oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Der Hausmeister darf nicht zu Ordnungsdiensten des Nutzers eingesetzt werden. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt werden.

§ 9 Hausrecht

Mieter, deren Beauftragte, Mitwirkende und Veranstaltungsbesucher haben die einschlägigen Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung einzuhalten.

Das von der Vermieterin beauftragte Personal übt gegenüber dem Mieter und allen in der Mietsache befindlichen Personen das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieses Personenkreises ist Folge zu leisten. Die Durchsetzung und Einhaltung behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Bestimmungen ist grundsätzlich die Angelegenheit des Mieters oder dessen Beauftragter. Sofern Schäden für die überlassene Mietsache zu befürchten sind, kann in solchen Fällen das dem Mieter zugestandene eingeschränkte Hausrecht widerrufen werden.

Dem von der Vermieterin beauftragten Personal, der Polizei, der Feuerwehr und den Vertretern der Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumen und der Besuch der Veranstaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung kostenfrei zu gestatten.

Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen, zu welchem Zweck und zu welchem Zeitpunkt die übrigen Säle, Räume und Durchgangsbereiche und/oder Foyerflächen überlassen werden, insbesondere darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat kein Mieter Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Mieten und Nebenkosten, weil gleichzeitig Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.

§ 10 Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.

Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.

Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger

BAD HOTEL

— ÜBERLINGEN —

Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.

Der Mieter stellt die Vermieterin deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache, entstehen.

Die Vermieterin kann den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Versicherungssummen sind mindestens festzusetzen auf Euro 500.000,-- für Sachschäden und Euro 1.000.000,-- für Personenschäden. Die Vermieterin kann zusätzlich die Zahlung einer Kautions in angemessener Höhe verlangen, die zur Abdeckung sämtlicher Schäden an der Mietsache insbesondere den beweglichen Einrichtungen, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen oder von Dritten im Zusammenhang mit der Mietsache verursacht werden, dient.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Bei Versagen der dem Mieter zur Verfügung gestellten Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nur, wenn das Schaden stiftende Ereignis von der Vermieterin grob fahrlässig verschuldet wurde.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 11 Rauchverbot

Das Rauchen in allen Räumen ist untersagt. Der Mieter hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§ 12 Reinigung nach Veranstaltungen

Die übliche Reinigung nach der Veranstaltung ist in den Mietsätzen beinhaltet. Die Reinigung von übermäßigen Verschmutzungen wird dem Mieter gesondert, nach angefallenem Aufwand, in Rechnung gestellt.

§ 13 Behandlung von anfallendem Müll

Der Mieter ist verpflichtet den vor, während und nach der Veranstaltung anfallenden Müll/Wertstoff in die bereitstehenden Gefäße getrennt nach Restmüll, Bio-Müll und Grünen-Punkt-Artikeln, zu geben. Schon bei der Veranstaltungsvorbereitung ist darauf zu achten, dass Müll/Wertstoff nicht oder in so geringem Umfang wie möglich anfällt. Eine über die übliche Müllmenge hinausgehende Menge Müll/Wertstoff wird nach dem Aufkommen zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 14 Hallen- und Bühnengröße, Besucherhöchstzahl

Bei Betischung finden maximal 402 Personen im Kursaal am See Platz. Bei Reihenbestuhlung finden maximal 578 Personen im Kursaal am See Platz.

§ 15 Fahrzeuge im Badgarten

Vor, während und nach Veranstaltungen ist von Seiten des Mieters/Veranstalters darauf zu achten, dass Fahrzeuge nicht in den Badgarten fahren bzw. dort parkieren. Eine Ausnahme kann allenfalls - und dies auch nur nach Absprache mit dem jeweiligen Hausmeister - für technische Fahrzeuge gemacht werden, deren Nähe zum Veranstaltungsort zur reibungslosen Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist.

§ 16 Rücktritt

Die Vermieterin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist.
 - die vereinbarte Miete und vereinbarte Nebenkosten nicht zu dem im Vertrag genannten Vorauszahlungstermin entrichtet sind
 - der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, die Räume unbefugt untervermietet oder gegen die Benutzungsordnung oder andere vertragliche Verpflichtungen verstößt
 - die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.
- Der Mieter kann ohne Begründung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Es gelten die Stornobedingungen des Mietvertrages.

§ 17 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Überlingen/Bodensee.